

# RS OGH 1972/5/17 7Ob126/72

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.05.1972

## Norm

ABGB §986 B3

## Rechtssatz

Bei Beurteilung der Änderung der Kaufkraft des Geldes ist grundsätzlich nicht bloß die Preisentwicklung auf bestimmten Sektoren - etwa für Lebensmittel und dergleichen - maßgeblich, sondern es sind alle für die Lebenshaltung erforderlichen Bedarfsgüter zu berücksichtigen (Demzufolge muß der hier herangezogene Lebenshaltungskostenindex II Klagenfurt, der auch auf die Entwicklung der Kaufkraft in dem von den Parteien bewohnten Bundesland Bedacht nimmt, als brauchbarer Maßstab für die Änderung der Kaufkraft des österreichischen Schillings in Kärnten abgesehen werden; ebenso auch 8 Ob 341/62 in dem von den Parteien seinerzeit geführten Rechtsstreit.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 126/72  
Entscheidungstext OGH 17.05.1972 7 Ob 126/72

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0019416

## Dokumentnummer

JJR\_19720517\_OGH0002\_0070OB00126\_7200000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)